

# VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates am 20. September 2022, im Sitzungssaal der Gemeinde

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 22.38 Uhr

Die Einladung erfolgte am 15. September 2022 nachweislich.

Anwesend waren:

1. Bgm. Johann WEINGARTNER

2. Vzbgm. Johann ENGELBRECHTSMÜLLER

3. GGR Regina ZAHLER

5. --

7. GGR Christina HOCHHOLZER

9. GR Peter WALTER

11. GR Georg WAGNER13. GR Sabine GASSNER

15. GR Helga GRISSENBERGER

17. --

19. GR Ernst ZEHETGRUBER

21. GR Barbara WISCHENBART

4. --

6. GGR Andreas MOCK (ab 21.30 Uhr)

8. GR Martin GABLER

10. --

12. GR Ing. Raimund SALZMANN14. GR Markus ZEHETGRUBER

16. GR Dr. Elisabeth MOCK

18. GR Gerhard NEUBAUER, BEd

20. GR Ing. Matthias GSTETTENHOFER

Entschuldigt abwesend: GGR Andreas HAAG, GGR Maria WINKLER,

GR Ing. Lukas STADLBAUER, GR Bernhard RESCH

Weiters anwesend waren: Kassenverwalterin Jasmin Deinhofer, VB Brigitte Buchrigler,

VB Julian Reiter, VB Siglinde Malleck,

VB Christian Zeilinger, Bauhofleiter Josef Wieser

Vorsitzender: Bürgermeister Johann WEINGARTNER Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig. Schriftführerin: AL Rosemarie DEMEL

## Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung des letzten Protokolls
- 3. Bericht über die Gemeindekassaprüfung
- 4. Fremdwährungskredite Verlängerung "Take Profit Order Vertrag"
- 5. Beschlussfassung Wasserabgabenordnung
- 6. Beschlussfassung Kanalabgabenordnung
- 7. Änderung Flächenwidmungsplan; Umwidmung auf GEBs
- 8. Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut, Hochkogelstraße; Vermessungsurkunde (GZ 5499 des Vermessungsbüros Loschnigg vom 07.04.2022)
- 9. Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut, Hochkogelstraße; Vermessungsurkunde (GZ 5499 A des Vermessungsbüros Loschnigg vom 07.04.2022)

- 10. Fernwirkanlage WVA; Auftragsvergabe Planungs- und Projektierungsarbeiten
- 11. Blackoutvorsorge WVA und ABA; Auftragsvergabe Planungs- und Projektierungsarbeiten
- 12. Vertrag mit Arbeitsmediziner
- 13. Sanierung der Ortsdurchfahrt Schnotzendorf; Vergabe Bauarbeiten
- 14. Vergabe der Arbeiten für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- 15. Versicherungen
- 16. Güterwege Gießhübl und Bergholz; Auftragsvergaben
- 17. Ansuchen Marktgemeinde Ferschnitz, Kostenzuschuss Wiederherstellung Überfahrt Pisching nach Hochwasserschaden
- 18. Markierung Verkehrsflächen; Auftragsvergabe
- 19. Gemeindeförderung für Regenwasserzisternen
- 20. Grundsatzbeschluss Kriterienkatalog für öffentliche Bauten
- 21. Ankauf Kommunalfahrzeug
- 22. Siedlungsstraßenbau; Hoher Rain
- 23. Berichte

## Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

- 24. Straßengrundabtretung zu Vermessung GZ 5593 des Vermessungsbüros Loschnigg 24.1. Beschlussfassung Straßenabtretungserklärung 24.2. Übernahme Trennstück 3 (61 m²) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Euratsfeld
- 25. Grundkauf: Gst. Nr. 1424 der KG Euratsfeld

## 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Johann Weingartner eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der vom Vorsitzenden eingebrachte Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen und folgender Punkt auf die Tagesordnung des öffentlichen Teiles der Sitzung gesetzt:

## 26. Güterweg Saxenöd, Brückensanierung; Vertrag Benützung von öffentlichem Wassergut

## 2. Genehmigung des letzten Protokolls

Nach Befragung der Protokollführerin stellt der Bürgermeister fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2022 keine Einwände erhoben wurden, sie gilt daher als genehmigt.

## 3. Bericht über die Gemeindekassaprüfung

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Ing. Raimund Salzmann, berichtet über die angemeldete Kassaprüfung am 26. August 2022. Bei der Prüfung wurden die Gemeindekasse und die Belege überprüft und die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung festgestellt. Außerdem wurden bei dieser Prüfungsausschusssitzung speziell die Arbeitszeitenaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter geprüft und für in Ordnung befunden.

## 4. Fremdwährungskredite – Verlängerung "Take Profit Order – Vertrag"

In der Gemeinderatssitzung am 3. November 2020 wurde der sogenannte "Take Profit Order – Vertrag" beschlossen, der besagt, dass der Fremdwährungskredit, der bei der Raiffeisenbank noch offen ist, bei einem Wechselkurs von 1 : 1,20 (Euro : CHF) automatisch konvertiert werden soll. Dieser Vertrag war vorerst ein Jahr lang gültig und wurde 2021 wieder um ein Jahr verlängert.

Heute beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass der "Take Profit Order – Vertrag" zu den Bedingungen, wie im Jahr 2020 beschlossen, wieder für ein Jahr verlängert wird. Derzeit ist bei diesem Fremdwährungskredit noch eine Summe von ca. € 427.000,00 offen.

## 5. Beschlussfassung Wasserabgabenordnung

Die letzte Anpassung der Wassergebühren in der Marktgemeinde Euratsfeld wurde 2001 durchgeführt.

Um in den nächsten Jahren die Wasserversorgung im Gemeindegebiet kostendeckend führen zu können, Maßnahmen für eine Blackoutvorsorge treffen zu können und eine Fernwirkanlage zu installieren, ist es notwendig, die Wasserabgaben zu erhöhen.

Folgende Tarifänderungen (netto) werden als sinnvoll erachtet:

- Erhöhung Einheitssatz für Wasseranschlussabgabe von € 4,60 auf € 4,80.
- Erhöhung des Bereitstellungsbetrages pro m³/h von € 15,00 auf € 20,00
- Erhöhung Wasserbezugsgebühr von € 1,24 auf € 1,50.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt einstimmig folgende

## Wasserabgabenordnung

## nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Euratsfeld:

§ 1

In der Marktgemeinde Euratsfeld werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

## § 2 Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 4,80 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 7.289.687 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 74.505 lfm zu Grunde gelegt.

## § 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## § 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grund besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zuoder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)		
3	20,00	60,00		
7	20,00	140,00		
12	20,00	240,00		
17	20,00	340,00		
25	20,00	500,00		

# § 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

# § 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.1. und endet mit 31.12.
- (3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  - 1. von 1. Jänner bis 31. März
  - 2. von 1. April bis 30. Juni
  - 3. von 1. Juli bis 30. September
  - 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind

jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

## § 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

# § 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

## 6. Beschlussfassung Kanalabgabenordnung

Die letzte Anpassung der Kanalgebühren in der Marktgemeinde Euratsfeld wurde 2017 durchgeführt

Um in den nächsten Jahren die Abwasserversorgung im Gemeindegebiet kostendeckend führen zu können und Maßnahmen für eine Blackoutvorsorge treffen zu können, ist es notwendig, die Kanaleinmündungsabgabe und die Kanalbenützungsgebühr zu erhöhen.

Folgende Tarifänderungen (netto) werden als sinnvoll erachtet:

Erhöhung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsabgabe

- Mischwasserkanal von € 11,00 auf € 12,00
- Schmutzwasserkanal von € 9,00 auf € 10,00
- Erhöhung des Einheitssatzes für die Kanalbenützungsgebühr von € 1,90 auf € 2,00.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt einstimmig folgende

## Kanalabgabenordnung

§ 1

In der Marktgemeinde Euratsfeld werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

## A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

## Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.540.591 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 5.769 zu Grunde gelegt.

## B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

## Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.141.680 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 24.520,00 zu Grunde gelegt.

## C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

## Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 2,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.899.409 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 8.855 zu Grunde gelegt.

§ 3

## Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

## Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

## Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

## Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

 Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

## Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten zu entrichten.

§ 8

## Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die vom Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

## Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

## Schlussbestimmungen

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

## 7. Änderung Flächenwidmungsplan; Umwidmung auf GEBs

Mit Schreiben vom 23. Juni 2022 hat die Marktgemeinde Euratsfeld dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, den Flächenwidmungsplan abzuändern.

Der Entwurf für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit von 23. Juni 2022 bis 4. August 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Strategische Umweltprüfung war keine erforderlich, es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren gem. § 25 a Abs. 2 NÖ ROG 2014).

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes laut Plan Nr. 2601/F.A.1., F.A.2. der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf:

## Änderungspunkt 1:

KG Euratsfeld

Grundstück 1050/1

Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft auf Erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit dem Zusatz "ohne Wohnnutzung" mit der fortlaufenden Nummer 29

## Änderungspunkt 2:

KG Gafring

Grundstück 1647

Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft auf Erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit der fortlaufenden Nummer 30

Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft auf Erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit dem Zusatz "ohne Wohnnutzung" mit der fortlaufenden Nummer 31

Folgende Verordnung wird nach deren vollinhaltlicher Verlesung vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

## VERORDNUNG

- § 1: Gemäß § 25 Abs. 2 ("beschleunigtes Verfahren") des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Euratsfeld und Gafring** abgeändert.
- § 2: Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3: Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

## 8. Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut, Hochkogelstraße; Vermessungsurkunde (GZ 5499 des Vermessungsbüros Loschnigg vom 07.04.2022)

Im Frühjahr 2022 hat ein Objektbesitzer an der Hochkogelstraße sein Grundstück vermessen lassen. In diesem Zuge wurde auch ein Teil der Hochkogelstraße neu vermessen. Dabei haben sich an einigen Grundstücksflächen geringfügige Änderungen ergeben, die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Loschnigg ersichtlich sind. Kleine Teilflächen sind aus dem öffentlichen Gut in Privatbesitz gewechselt und umgekehrt. Für die Verbücherung der Änderungen ist ein Gemeinderatsbeschluss nötig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übertragung des Trennstückes 1 (34 m²) vom öffentlichen Gut der NÖ Landesstraßenverwaltung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Euratsfeld laut Vermessungsurkunde GZ 5499 des Vermessungsbüros Loschnigg vom 07.04.2022.

## 9. Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut, Hochkogelstraße; Vermessungsurkunde (GZ 5499 A des Vermessungsbüros Loschnigg vom 07.04.2022)

Im Frühjahr 2022 hat ein Objektbesitzer an der Hochkogelstraße sein Grundstück vermessen lassen. In diesem Zuge wurde auch ein Teil der Hochkogelstraße neu vermessen. Dabei haben sich an einigen Grundstücksflächen geringfügige Änderungen ergeben, die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Loschnigg ersichtlich sind. Kleine Teilflächen sind aus dem öffentlichen Gut in Privatbesitz gewechselt und umgekehrt. Für die Verbücherung der Änderungen ist ein Gemeinderatsbeschluss nötig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme der Trennstücke 1 (im Ausmaß von 17 m²), 2 (im Ausmaß von 1 m²), 4 (im Ausmaß von 2 m²) und 5 (im Ausmaß von 2 m²) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Euratsfeld und die Auflassung des Trennstückes 3 (im Ausmaß von 2 m²) aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Euratsfeld laut Vermessungsurkunde GZ 5499 A des Vermessungsbüros Loschnigg vom 07.04.2022.

## 10. Fernwirkanlage; IKW Honorarvorschlag

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Ing. Mathias Heschl, MSc, von der Fa. IKW anwesend. Es ist geplant, die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Euratsfeld mit einer Fernwirkanlage auszustatten.

Für die ingenieurmäßige Betreuung dafür (Erfassen aller Anlagen, Überprüfung der technischen Voraussetzungen, Erstellung eines technischen Ausführungsplanes, etc.) liegt ein Honorarvorschlag der Fa. IKW aus Amstetten in Höhe von € 20.411,12 inkl. Mehrwertsteuer vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Fa. IKW aus Amstetten mit der ingenieurmäßigen Betreuung für die Inbetriebnahme einer Fernwirkanlage zu oben angeführtem Preis zu beauftragen.

## 11. Blackoutvorsorge; IKW Honorarvorschlag

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Ing. Mathias Heschl, MSc, von der Fa. IKW anwesend. Es ist geplant, für die Bereiche Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Euratsfeld ein Blackoutkonzept zu erstellen.

Für die planliche Grundlagenerarbeitung und für die Erstellung eines solchen Blackoutkonzeptes für die Bereiche ABA und WVA liegt ein Honorarvorschlag der Fa. IKW aus Amstetten in Höhe von € 3.602,81 inkl. Mehrwertsteuer vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Fa. IKW aus Amstetten mit der planlichen Grundlagenerarbeitung und für die Erstellung eines Blackoutkonzeptes für ABA und WVA zu oben angeführtem Preis zu beauftragen.

## 12. Vertrag mit Arbeitsmediziner

Da die Arbeitsmedizinerin, die die Marktgemeinde Euratsfeld bisher betreut hat, in den Ruhestand gegangen ist, muss ein Vertrag mit einem neuen Arbeitsmediziner abgeschlossen werden. Der GDA Amstetten hat den Gemeinden drei verschiedene Arbeitsmediziner vorgeschlagen, einer davon ist Dr. Clemens Unruh aus Oberösterreich.

Der Vertrag über die arbeitsmedizinische Betreuung durch externe Arbeitsmediziner zwischen der Marktgemeinde Euratsfeld wird erörtert und danach auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen.

## 13. Sanierung der Ortsdurchfahrt Schnotzendorf; Vergabe Bauarbeiten

Die Straßenmeisterei Amstetten-Süd saniert derzeit die Landesstraße 6113 im Bereich der Ortsdurchfahrt Schnotzendorf. Die Straßenmeisterei Amstetten Süd hat die Arbeiten ausgeschrieben und die Baufirma Wurzer mit den Erdbauarbeiten beauftragt. In diesem Zuge werden auch Nebenanlagen hergestellt (Gehweg, Tempobremse, Steinwurf), die von der Marktgemeinde Euratsfeld zu finanzieren sind. Laut Aufstellung der Straßenbauabteilung Amstetten entstehen für die Nebenanlagen Baukosten in Höhe von € 58.366,00 inkl. Mehrwertsteuer.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Erdbauarbeiten an den Nebenanlagen der Ortsdurchfahrt Schnotzendorf an die Fa. Wurzer aus Ferschnitz zu oben angeführtem Anbotspreis.

# 14. Vergabe der Arbeiten für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

Wie in der Gemeinderatssitzung im Februar 2022 beschlossen, hat die Fa. Akun die Arbeiten für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED ausgeschrieben. Fünf Firmen wurden zur Anbotslegung eingeladen, vier haben ein Anbot gestellt, eines musste als fehlerhaft ausgeschieden werden. Bestbieter ist die Fa. EAS aus Euratsfeld mit einem Anbotspreis von € 236.546,80 vor der Fa. AES mit einem Anbotspreis von € 240.0756,45 und vor der Fa. Wallner mit einem Anbotspreis von € 240.896,75, alle Preise inkl. Mehrwertsteuer.

Auf Antrag des Bürgermeisters beauftragt der Gemeinderat einstimmig die Fa. EAS mit den Arbeiten für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED zu oben angeführtem Anbotspreis. In diesem Preis ist mit € 18.790,00 auch die Beleuchtungserweiterung für Teile der Mühlausiedlung und der Waldstraße enthalten.

## 15. Versicherungen

Beim Jahresgespräch mit dem Versicherungsmakler wurden folgende zusätzliche Versicherungen empfohlen:

- Bauherrenhaftpflichtversicherung für den Zu- und Umbau beim Kindergarten mit einer Jahresprämie von € 2.610,00 für die Dauer des Umbaues
- Versicherung der vier neu erworbenen Panels in der Volksschule mit einer Jahresprämie von € 290,00
- Einschluss der neuen Photovoltaikanlage auf dem Gemeindeamt in die Maschinenbruchversicherung der Gemeinde zum Mehrpreis von € 25,00 pro Jahr

Auf Antrag des Bürgermeisters werden die oben angeführten Versicherungen einstimmig befürwortet.

## 16. Güterwege Gießhübl und Bergholz; Auftragsvergaben

Da die Fa. Traunfellner die im Frühjahr 2022 vereinbarten Einheitspreise nicht mehr halten kann, hat Ing. Alexander Donabauer von der Abteilung Güterwege im Auftrag der Gemeinde weitere Preisanfragen für die Sanierung der Güterwege Gießhübl und Bergholz durchgeführt. In Abstimmung mit den Vertretern der Gemeinde wurden drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen.

Billigstbieter ist die Fa. Malaschofsky aus Marbach mit einem Anbotspreis von € 39.244,80 brutto vor der Firma Porr mit einem Anbotspreis von € 45.278,26 brutto und der Firma Held & Francke mit einem Preis von € 59.433,84 brutto.

Auf Vergabevorschlag der Fachabteilung Güterwege und auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Güterwegsanierungen an die Fa. Malaschofsky zu oben angeführtem Anbotspreis.

# 17. Ansuchen Marktgemeinde Ferschnitz, Kostenzuschuss Wiederherstellung Überfahrt Pisching nach Hochwasserschaden

Die Wasserleitung der Marktgemeinde Ferschnitz führt teilweise über Euratsfelder Gemeindegebiet, im Bereich Pisching ist sie, parallel zur LWL - Verrohrung für Teile unserer Gemeinde, in einer Überfahrt über ein Gerinne eingebettet. Diese Überfahrt wurde beim Hochwasserereignis am 18. Juli 2021 zerstört, die Wasserleitung war damals frei gelegt. Die Wiederherstellungsarbeiten der Überfahrt hat die Abteilung "Ybbs – Unterlauf" übernommen, die Materialkosten betragen ca. € 20.000,00, die von der Marktgemeinde Ferschnitz getragen wurden, eine Förderung konnte nicht in Anspruch genommen werden. Da in dem Rohrverband auch eine LWL - Leitung für Euratsfeld liegt, ersucht die Marktgemeinde Ferschnitz um Kostenbeteiligung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass sich die Marktgemeinde Euratsfeld mit € 5.000,00 an den Materialkosten für die Wiederherstellung der Überfahrt und somit der Befestigung des Rohrverbandes beteiligt.

## 18. Markierung Verkehrsflächen; Auftragsvergabe

Im Bereich der Wassergasse sind auf den Schulwegen einige Bodenmarkierungen geplant (Achtung Fußgänger, Verlängerung der roten Längsmarkierung in der Wassergasse Richtung Mühlausiedlung).

Für die Verlängerung des roten Streifens in der Wassergasse liegen zwei Anbote vor: Billigstbieter ist die Fa. Simark aus Hürm mit einem Gesamtpreis von € 7.882,32, vor der Fa. Nemec aus Amstetten mit einem Anbotspreis von € 12.954,00, beide Preise inkl. Mehrwertsteuer.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Markierungsarbeiten an die Fa. Simark zu oben angeführtem Anbotspreis.

Die geplanten Markierungen werden vor Anbringung noch mit einer Verkehrstechnikerin von NÖ Regional abgestimmt.

## 19. Gemeindeförderung für Regenwasserzisternen

Auf Antrag des e5 - Arbeitskreises soll eine Gemeindeförderung für Regenwasserzisternen beschlossen werden, die Richtlinien wurden vom e5 - Team erarbeitet.

Auf Antrag des Vorsitzenden des e5 – Arbeitskreises, Vizebgm. Engelbrechtsmülller, wird die Gemeindeförderung für Regenwasserzisternen mit folgenden Richtlinien einstimmig beschlossen:

- 1. Gefördert werden neu installierte Regenwassernutzungsanlagen, bestehend aus:
  - a. Regenwassereinleitung
  - b. Speicher
  - c. hydraulische Einbindung in die Hauswasserverteilung oder Gartenbewässerung
  - d. Überlaufeinrichtung
- 2. Die nutzbare Speicherkapazität muss zumindest 3,5 m³ betragen.
- 3. Der Speichertank muss nicht zwingend unter der Erde liegen.
- 4. Brauchwasserbrunnen werden nicht gefördert.
- 5. Pro Standort kann nur eine Regenwassernutzungsanlage gefördert werden.
- 6. Bei hydraulischem Anschluss an die bestehende Hauswasserverteilung muss durch einen Fachmann bestätigt werden, dass eine Vermischung mit der bestehenden Ortswasserleitung nicht möglich ist; stichprobenartige Kontrollen seitens der Gemeinde sind möglich.
- 7. Notwendige Überlaufeinrichtungen sind entweder in den bestehenden Regenwasserkanal oder an eine Versickerungsanlage anzuschließen.
- 8. Gefördert werden Regenwassernutzungsanlagen mit € 100,00 je m³, jedoch maximal € 1.200,00 oder maximal 50 % der Investitionskosten.
- 9. Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.
- 10. Die zu fördernde Regenwassernutzungsanlage muss sich im Gemeindegebiet von Euratsfeld befinden.
- 11. Nicht gefördert werden: Ertüchtigungen der bestehenden Trinkwasseranlage im Gebäude (Warmwasserbehälter, Windkessel für Brunnen).
- 12. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Meldung der Fertigstellung und der Vorlage von Rechnungen samt Zahlungsnachweisen.
- 13. Rechnungen von verschiedenen Gewerken sind zulässig.
- 14. Ein Antrag auf Förderung von Regenwassernutzungsanlagen kann rückwirkend bis 01.07.2022 und bis spätestens 30.06.2025 (laut Rechnungsdatum) gestellt werden.

## 20. Grundsatzbeschluss Kriterienkatalog für öffentliche Bauten

Auf Antrag des e5 – Arbeitskreises soll ein Grundsatzbeschluss für nachhaltiges Bauen, Sanieren und Betreiben von öffentlichen Gebäuden gefasst werden. Die Kriterien wurden vom e5 – Team erarbeitet.

Auf Antrag von Vizebürgermeister Engelbrechtsmüller fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden Grundsatzbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt für den Bau, für die Sanierung und für den Betrieb von öffentlichen Gebäuden grundsätzlich die Inhalte ökologischen und energieeffizienten Bauens und Sanierens zu beachten:

- effizienter Wärmebedarf
- effiziente Nutzung von Strom und Wasser
- erneuerbare Energien
- Beschränkung der Klimatisierung (Kühlung)
- Gesundheit und Bauökologie inkl. ökologischer Beschaffung.

#### Neubau:

Als Grundlage dafür sollen die klimaaktiv - Kriterien in der letztgültigen Fassung für den Neubau herangezogen werden. Bei der Ausschreibung und Umsetzung soll die höchste Qualitätsstufe (Klimaaktiv Gold, laut klimaaktiv Kriterienkatalogen) erreicht und durch eine Zertifizierung nach klimaaktiv nachgewiesen werden.

## Sanierung:

Als Grundlage dafür sollen die klimaaktiv - Kriterien in der letztgültigen Fassung für die Sanierung herangezogen werden. Bei der Ausschreibung und Umsetzung soll die höchste Qualitätsstufe (Klimaaktiv Gold, laut klimaaktiv Kriterienkatalogen) angestrebt werden.

Falls die Kriterien in der Sanierung nicht umsetzbar sind, so sind jedenfalls Mindestkriterien einzuhalten:

- effiziente Nutzung von Wärme, Strom und Wasser
- Nutzung erneuerbarer Energien bei Wärme und Strom
- Gesundheit und Bauökologie inkl. ökologischer Beschaffung Bau
- Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz (Vermeidung aktiver Kühlung)
- Berücksichtigung der Lebenszykluskosten in der Kostenermittlung
- Vorsehung Energieverbrauchsmonitoring

#### Leerstandsaktivierung:

Vor der Errichtung von Neubauten sollte die Sanierung und Nutzung von Leerstand eingehend geprüft werden. Bei der Prüfung und Entscheidung sind u.a. die oben angeführten Punkte zu berücksichtigen.

## Laufender Betrieb:

Im laufenden Betrieb befindliche Gebäude sollten in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Das Hauptaugenmerk bei einer solchen Prüfung soll auf folgenden Punkten liegen:

- Einsparungspotential bei Energie und Wasser
- Kosten-Nutzen-Analyse bei Teilsanierungen
- Maßnahmen zur thermisch-energetischen Gebäudesanierung
- Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz
- Analyse der Gebäude bezüglich der digitalen Infrastruktur

## 21. Ankauf Kommunalfahrzeug

Für eines der Gemeindefahrzeuge (Kubota), das für Mäh-, Kehr- und Winterdienstarbeiten eingesetzt wird, muss eine Ersatzanschaffung getätigt werden. Die Gemeindearbeiter haben sich einige Kommunalfahrzeuge vorführen lassen. Für drei Geräte, die nach Abschätzung der Gemeindearbeiter, des Bürgermeisters und der fachkundigen Gemeinderäte in Frage kommen, wurden Anbote eingeholt. Billigstbieter ist die Fa. Stangl mit dem Fahrzeug "Hako Citymaster 650" mit einem Anbotspreis von € 99.900,00 brutto, vor der Fa. Esch-Technik ("Kärcher knickgelenkter Geräteträger" mit € 128.382,00) und vor der Fa. Berger ("Egholm City Ranger 2260" um € 130.866,00). Die Gemeindearbeiter würden das Fahrzeug der Fa. Stangl bevorzugen, der Ankaufspreis ist im Nachtragsvoranschlag bereits vorgesehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ankauf des Kommunalfahrzeuges bei der Fa. Stangl laut oben angeführtem Anbot.

## 22. Siedlungsstraßenbau; Hoher Rain

Bei der Begehung für die nächsten Asphaltierungsarbeiten der Fa. Held & Francke ist aufgefallen, dass ein Teilstück der Gemeindestraße "Hoher Rain" nur mehr durch Neuasphaltierung saniert werden kann. Da die Fa. Held & Francke in nächster Zeit nicht weit davon einen Fertiger im Einsatz hat, könnte auch dieser Teil mitasphaltiert werden.

Es liegt dafür ein Anbot der Fa. Held & Francke vor mit einem Anbotspreis von € 18.102,58 inkl. Mehrwertsteuer.

Da aber in nächster Zeit eine größere Aufgrabung eines Teiles der Gemeindestraße "Hoher Rain" geplant ist, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die Asphaltierung dieses Teilstückes bis auf weiteres zu verschieben und im Frühjahr 2023 nochmals neu auszuschreiben.

# 26. Güterweg Saxenöd, Brückensanierung; Vertrag Benützung von öffentlichem Wassergut

Top 26 wird vor Top 23 behandelt.

Um die Brücke am Güterweg Saxenöd sanieren zu können, ist ein Vertrag zur Benützung von öffentlichem Wassergut erforderlich.

Der Vertrag wird erörtert und danach auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen.

## 23. Berichte

## 23.1. Berichte des Bürgermeisters

23.1.1.

Am 05.10.2022 um 13 Uhr wird in Euratsfeld die Aktion der Moststraße "Saftpressen" stattfinden.

23.1.2.

Der Bürgermeister ersucht die GemeinderätInnen um Mitarbeit in den Wahlbehörden bei der Bundespräsidentenwahl 2022.

23.1.3.

Die Arbeiten für die Sanierung der Ortsdurchfahrt Schnotzendorf sind bereits im Laufen.

#### 23.1.4.

Beim Kindergartenzubau sind bereits Fundamentteile betoniert worden.

#### 23.1.5.

Der Glasfaserausbau ist in vollem Gange, die Anbietermesse wird am 07.10.2022 stattfinden.

Auch bezüglich der Bundesförderung für den Ausbau des restlichen Gemeindegebietes gibt es bereits positive Informationen.

#### 23.1.6.

Bezüglich 30-er Zone im gesamten Ortsgebiet wird es in nächster Zeit wieder eine Besprechung mit Waltraud Wagner von NÖ Regional geben.

#### 23.1.7.

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, eine Rattenvertilgungsaktion in den Kanälen ausgewählter Straßenzüge durchzuführen.

#### 23.1.8.

Mit der Sanierung des WCs bei der Aufbahrungshalle wird noch im Oktober 2022 begonnen werden.

## 23.1.9.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den dafür zuständigen Gemeinderäten für die Organisation der heurigen Ferienspiele.

## 23.1.10.

Außerdem bedankt sich Bürgermeister Johann Weingartner bei den beiden Feuerwehren für die Organisation ihrer erfolgreichen Feste.

## 23.2. Weitere Berichte

#### 23.2.1.

Vizebürgermeister Johann Engelbrechtsmüller berichtet, dass die Marktgemeinde Euratsfeld bei der Zertifizierung der e5 – Gemeinden am 16.09.2022 in Grafenegg mit drei "**e**" ausgezeichnet wurde, das vierte "e" wurde nur knapp verfehlt.

#### 23.2.2.

GGR Regina Zahler regt an, dass die Gemeindenachrichten wieder monatlich erscheinen sollten.

## Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig bei den Tagesordnungspunkten 24 und 25 den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Beratung und Beschlussfassung sind daher in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister weist auf die Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderäte hin.

# 24. Straßengrundabtretung zu Vermessung GZ 5593 des Vermessungsbüros Loschnigg

## 25. Grundkauf; Gst. Nr. 1424 der KG Euratsfeld

Diese	Verhandlungsschrift	wurde in der	Sitzung des	Gemeinderates am	15.11.	2022 genehmigt.
-------	---------------------	--------------	-------------	------------------	--------	-----------------

Bürgermeister

Protokollfertigerin Volkspartei Euratsfeld

Protokollfertiger SPÖ

Protokollfertigerin DIE GRÜNEN EURATSFELD

Schriftführerin